

RS OGH 1980/4/9 3Ob659/79

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.04.1980

Norm

ABGB §1042 C3

UVG §31 Abs2

Rechtssatz

Es besteht keine generelle Rangordnung der Forderung. Es besteht nur eine Rangordnung für den Fall, daß nach Übergang der Forderungen auf den Bund sowohl der Minderjährige wegen einer nicht übergangenen Forderung als auch der Bund wegen einer übergangenen Forderung Exekution führen. Auf Ansprüche, die einem Dritten auf Grund des § 1042 ABGB zustehen, kann diese Vorschrift nicht - auch nicht analog - angewendet werden.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 659/79
Entscheidungstext OGH 09.04.1980 3 Ob 659/79

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0037890

Dokumentnummer

JJR_19800409_OGH0002_0030OB00659_7900000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at